

Geld retour trotz Wartefrist

Trotz einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren kann man bei der Kündigung einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge auch schon vorher Geld zurückbekommen.

Dieser Fall ist für alle interessant, die sich die Prämie für ihre Lebensversicherung nicht mehr leisten können oder wollen.

Die Mutter eines damals 14-jährigen Jungen stellte bei einer Versicherung am 1. Februar 2006 den Antrag auf Abschluss einer **steuerrechtlich begünstigten Lebensversicherung** für ihren Sohn mit einer monatlichen Prämie von 30 Euro und einer Laufzeit bis 1. Februar 2052. Die Versicherung nahm diesen Lebensversicherungsantrag an.

Seit 1. August 2009 ist die Lebensversicherung – offensichtlich deshalb, weil die Prämie nicht bezahlt wurde – prämienfrei gestellt. Sowohl die Mutter des Antragstellers als auch der mittlerweile volljährige Sohn haben mit seiner Volljährigkeit am 2. Juni 2010 unter Berufung auf finanzielle Probleme die Kündigung ausgesprochen und die **Auszahlung des Rückkaufwertes verlangt**. Die Versicherung wies allerdings die Kündigung

zurück und berief sich darauf, den Rückkaufwert erst nach zehnjähriger Laufzeit ausbezahlen zu müssen.

Dem Lebensversicherungsvertrag lagen offenbar die Versicherungsbedingungen für die **fondsgebundene Lebensversicherung als prämienbegünstigte Zu-**

gungsmöglichkeiten nach §§ 8 Abs. 2, 165 und 178h VersVG (Kohlhösser in Prölss/Martin, VVG27, Rz 5 zu § 8 VersVG).

Sind bei einer Lebensversicherung laufende Prämien zu entrichten, so kann gemäß § 165 Abs. 1 VersVG der Versiche-

» **Im Gesetzestext findet sich keine Anordnung, wonach es bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge einem Steuerpflichtigen innerhalb der ersten zehn Jahre absolut nicht möglich sein sollte, sein Kapital abzuziehen.**

kunftsvorsorge zugrunde. Die Polizza enthält eine Überschrift mit dem Inhalt „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108ff EStG – mit staatlicher Förderung“

Der Sohn wandte sich nach der Ablehnung der Auszahlung an die Schlichtungsstelle: Sie möge der Versicherung empfehlen, ihm den Rückkaufswert auszubezahlen.

Das Versicherungsunternehmen lehnte eine Kündigung unter Berufung auf die §§ 108g ff. EStG vor Ablauf der Mindestlaufzeit ab.

Die Schlichtungskommission empfahl der Assekuranz allerdings, dem Versicherungsnehmer den Rückkaufswert der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge auszuzahlen. Die rechtliche Begründung hat viele Facetten. Nach § 8 Abs. 3 VersVG kann der Versicherungsnehmer, wenn er Verbraucher ist, ein für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangenes Versicherungsverhältnis **zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres** unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat** schriftlich kündigen. Daneben gibt es auch noch besondere gesetzlich zugelassene Kündi-

rungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Periode kündigen. Allerdings ist der **Versicherungsnehmer** von jeher **nicht gehalten, den Vertrag durchzuführen**. Dafür gibt es mehrere Gründe: die lange Vertragsdauer, Rücksichtnahme auf die möglicherweise schwankende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers sowie mögliche Änderung seiner persönlichen Beziehungen zu anderen Personen (so Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, S. 475).

Der Gesetzgeber regelt im § 165 VersVG daher ein **unabhängbares Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers**. Wenn dieses ausgeübt wird, endet der Vertrag am Schluss der Versicherungsperiode. Auf eine Vereinbarung, die von diesem Paragraphen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich die Versicherung nicht berufen.

Gemäß § 108g Abs. 1 EStG wird einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung leistet, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Einkommenssteuer (Lohnsteuer) rückerstattet. Dazu muss sich der Steuerpflichtige unwiderruflich



Die Zukunftsvorsorge kann nicht früh genug gestartet werden.

© fotolia

verpflichten, für einen Zeitraum von **mindestens zehn Jahren** ab Einzahlung des ersten Betrages **auf eine Rückzahlung** des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruchs zu **verzichten**.

Nach dem Bericht des Finanzausschusses (1285 d.B. der XXI. GP, S.9) wurde die Zukunftsvorsorge als eine Weiterentwicklung der „Abfertigung neu“ mit dem Ziel konzipiert, alle Steuerpflichtigen unabhängig von der tatsächlichen Zahlung einer Einkommenssteuer mit einer Prämie zu fördern. Diese soll nur dann zustehen, wenn sich der Steuerpflichtige unwiderruflich zu einer **mindestens zehnjährigen Kapitalbindung** verpflichtet. Wörtlich heißt es dazu: „Innerhalb dieser Frist ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung –, sein Kapital abzuziehen.“

Soweit die Versicherung des jungen Mannes aus dieser Vorgangsweise rechtsgeschäftliche Wirkungen auf das mit ihm bestehende Versicherungsverhältnis ableiten will, übersieht sie, dass § 108g EStG nur das **Verhältnis der Abgabenbehörde**

» Bei einer schwankenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers ist der sofortige Anspruch auf den Rückkaufswert erforderlich.

zum Steuerpflichtigen zum Inhalt hat und **nicht Gegenstand der Willenseinigung der Versicherung** mit dem Antragsteller geworden ist. Die Annahme einer Steuerbegünstigung durch einen Berechtigten ist keine gesetzliche Verpflichtung, dementsprechend kann eine steuerrechtliche Norm nicht andere, den Versicherungsnehmer in anderen Vertragsbereichen begünstigende Normen, soweit diese zwingend vorgesehen sind, ohne weitere eindeutige Hinweise im Gesetzestext außer Kraft setzen.

Allein der offensichtlich den Parteien bekannte Zweck der Einkommenssteuererstattung kann nicht zur Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages he-

rangezogen werden, weil dem die Bestimmungen des § 178 Abs. 1 und 2 VersVG entgegenstehen, nach denen sich der Versicherer auf eine von §§ 165, 176 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichende Vereinbarung nicht berufen darf. Ein gegen diese Vorschrift verstößender Vertragswille kann im Wege ergänzender Vertragsauslegung nicht unterstellt werden.

Wenn die Kündigung und der Rückkaufswert als zwingende Regelungen angeordnet sind, muss dies auch für die jeweils gesamten Bestimmungen gelten, also auch für die Fälligkeit der daraus resultierenden Ansprüche. Wenn mit der relativ zwingenden Kündigung auf eine schwankende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und eine Änderung von dessen persönlichen Beziehungen mit anderen Personen Bedacht genommen wird, ist auch der **sofortige Anspruch auf den Rückkaufswert** erforderlich, weil es sonst der Gesetzgeber bei der bloßen Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung bewenden hätte lassen können. Eine **zivil-**

gerichtlich verbindliche Zusage des Versicherten, unwiderruflich für einen Zeitraum von zehn Jahren auf eine Rückzahlung der geleisteten Beträge zu verzichten, **liegt daher nicht vor**. Da § 108g EStG für die Erstattung des dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückkaufswertes keine Rechtsfolgenanordnung enthält, ist erstere Bestimmung keine lex specialis zu den §§ 165, 176 VersVG.

Es ist der Versicherung zwar einzuräumen, dass es nach dem Ausschussbericht dem Steuerpflichtigen innerhalb der ersten zehn Jahre absolut nicht möglich sein sollte, sein Kapital abzuziehen, doch findet sich im Gesetzestext keine derarti-



© fotolia

Für Pensionisten eine schlagkräftige Verbesserung wdes Standards im Ruhestand.

ge Anordnung. Mangels einer derartigen Anordnung kann auch der Ausschussbericht nicht als Interpretation des Gesetzgebers aufgefasst werden (RS 0008907-T2), es kommt ihm auch keine normative Wirkung zu.

Dieser auszugsweise wiedergegebenen **Argumentation des HG Wien zu 50 R 95/08i-13** ist beizupflichten, obwohl bislang noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage ergangen ist.

Die vorliegenden Erwägungen berücksichtigen nicht, dass hier ein obsorgeberechtigter Elternteil für den Minderjährigen eine nach den Umständen des Einzelfalles möglicherweise unzumutbare Belastung für einen noch einkommens- und vermögenslosen Minderjährigen auf eine zehnjährige Dauer eingegangen ist, ohne dass eine anderweitige Sicherung der Prämienzahlung für den Minderjährigen ersatzweise vorgesehen ist und bei einer Prämienfreistellung das Kapital für den Volljährigen vor Ablauf der zehnjährigen Mindestfrist nicht greifbar ist. ■

RSS-0025-10-14 = RSS-E 21/10

(Die erste Zahl ist die laufende Geschäfts- zahl des Falles, die zweite Zahl gibt die fortlaufenden Empfehlungen und Zurückweisungen ohne Berücksichtigung der zurückgezogenen Anträge wieder.)